**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/3235**

04. 10. 79

# Fragen

## für den Monat August 1979 mit den dazu erteilten Antworten

## Teil IX*)

Seite



*) *Teil I Drucksache 8/3148, Teil II Drucksache 8/3156, Teil III Drucksache 8/3175, Teil IV Drucksache 8/3180, Teil V Drucksache 8/3187, Teil VI Drucksache 8/3196, Teil VII Drucksache 8/3200, Teil VIII Drucksache 8/3229*

Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

## Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter **Meinike (Oberhausen)** (SPD)

Trifft es zu, daß ein damals zuständiger Oberinspektor wegen seiner Weigerung, eine Liste von etwa einhundert vom Verfassungsschutz observierten Mitgliedern der CISNU für den SAVAK zusammenzustellen, strafversetzt worden ist, und wurde die Liste dann doch dem SAVAK übergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 11. September**

Zu der Angelegenheit hat der Pressesprecher des Bundesinnenministeriums am 17. August 1979 auf Grund eines vorangegangenen Zeitungsartikels der Frankfurter Rundschau gegenüber folgende am 18. August 1979 in dieser Zeitung abgedruckte Erklärung abgegeben: „Es trifft zu, daß im Jahr 1970 – und nicht, wie in der FR behauptet, im Jahr 1977 – ein Beamter des Bundesamts für Verfassungsschutz gegenüber dessen damaligem Präsidenten Schrübbers Bedenken geltend gemacht hat. Sie standen im Zusammenhang mit der erwogenen Weitergabe bestimmter Informationen an Angehörige des iranischen Dienstes, und zwar von solchen Informationen über solche iranische Staatsangehörige, die im Hinblick auf ihre Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt iranische Einrichtungen im Ausland bedrohten. Ausgangspunkt war die Besetzung des iranischen Generalkonsulats in München am 4. August 1970. Der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz nahm dies damals zum Anlaß, die Angelegenheit mit dem Beamten, dem zuständigen Abteilungsleiter und anderen Angehörigen des Bundesamts für Verfassungsschutz eingehend mündlich zu erörtern. Bei der anschließend getroffenen Entscheidung des Präsidenten wurden die Bedenken des Beamten berücksichtigt. Es trifft nicht zu, daß der Beamte aus Anlaß oder im Zusammenhang mit diesem Vorgang ‚strafversetzt' oder sonst irgendwie benachteiligt wurde."

2. Abgeordneter **Meinike (Oberhausen)** (SPD)

Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Zuarbeit deutscher Verfassungsschutzorgane für die Aktivitäten eines nach geltendem bundesrepublikanischen Recht als verfassungsfeindlich zu bezeichnenden fremden Geheimdienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 11. September**

Was die Kontakte zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem aufgelösten iranischen Nachrichtendienst SAVAK betrifft, verweise ich dazu auf die wiederholten Stellungnahmen der Bundesregierung [z. B. durch ihren Regierungssprecher am 31. Januar 1977, durch die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundesinnenministeriums am 9. Februar und 3. März 1977 sowie am 3. August dieses Jahrs auf eine entsprechende Frage des Kollegen Gansel (Drucksache 8/3113, S. 5) und durch den Pressesprecher des Bundesinnenministeriums am 23. Juli 1979].

3. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Haben das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz im Rahmen einer früheren Zusammenarbeit mit ehemaligen SAVAK-Agenten in der Bundesrepublik Deutschland auch Adressen und in Einzelfällen Arbeitsplätze von oppositionellen Iranern mitgeteilt – wie die Berliner Tageszeitung vom 23. Juli 1979 meldete –, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Vorgehen der Verfassungsschutzämter?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 11. September**

Was die Zusammenarbeit zwischen dem aufgelösten iranischen Geheimdienst SAVAK und dem Bundesamt für Verfassungsschutz betrifft, so hat die Bundesregierung dazu mehrfach Stellung genommen [z. B. durch ihren Regierungssprecher am 31. Januar 1977, durch die Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundesinnenministeriums am 9. Februar und 3. März 1977 sowie am 3. August dieses Jahrs auf eine entsprechende Frage des Kollegen Gansel (Drucksache 8/3113, S. 5) und durch den Pressesprecher des Bundesinnenministeriums am 23. Juli 1979]. Wie dabei bereits mehrfach dargestellt, gab es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran keine institutionalisierte nachrichtendienstliche Zusammenarbeit. Seit 1959 bestanden lediglich Kontakte zwischen den Nachrichtendiensten beider Staaten zur Aufklärung terroristischer Aktivitäten und zur Erfüllung der Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber ausländischen Missionen und Repräsentanten gemäß Artikel 22 und 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen. Über die Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz kann die Bundesregierung, die hierzu über keine Information verfügt, keine Auskunft geben.

4. Abgeordneter **Hauser (Krefeld)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung in Zukunft vor der Einbringung von Gesetzentwürfen prüfen, welcher bürokratische Aufwand durch den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf entsteht und das Ergebnis dieser Prüfung der Begründung des jeweiligen Gesetzentwurfs als Anlage beifügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 11. September**

Mit Ihrer Frage greifen Sie ein Teilproblem auf, das bei den gemeinsamen Bemühungen von Bundestag und Bundesregierung um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eine bedeutende Rolle spielt. Auf Nummer 3 des Entschließungsantrags Ihrer Fraktion vom 21. November 1977 (Drucksache 8/1206) sowie auf die Erörterungen dieses Antrages im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 31. Mai und 6. Dezember 1978 nehme ich Bezug. Darüber hinaus verweise ich auf Nummer 3 eines Berichts meines Hauses vom 21. November 1978 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages, der als Ausschußdrucksache 8/92 vorliegt.

Wie ich bereits mit Schreiben vom 22. Juni 1978 auf eine in die gleiche Richtung zielende Frage des damaligen Abgeordneten Carstens (Fehmarn) betont habe (vgl. Stenographischer Bericht über die 101. Sitzung am 23. Juni 1978, S. 8068 f.) und wie bei den Erörterungen im Innenausschuß deutlich wurde, ergeben sich beträchtliche Schwierigkeiten, bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen den zusätzlich entstehenden Aufwand im voraus zu ermitteln. Die Schwierigkeiten betreffen dabei nicht die eigentliche Schätzmethode; sie liegen vielmehr darin, die Grundlagen für die Schätzung zu ermitteln. Wegen der Einzelheiten, insbesondere auch hinsichtlich des Bürgern und Unternehmen entstehenden Aufwands, verweise ich auf meine damalige Antwort.

Trotz der genannten Schwierigkeiten ist auf Anregung meines Hauses eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesrechnungshofs, des Bundesfinanzministers, des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und meines Hauses gebildet worden, die prüfen soll, welche kostenwirksamen Faktoren bei der Vorausberechnung (-schätzung) zu berücksichtigen sind und inwieweit in Ansätzen vorhandene Kostenrechnungsverfahren für eine Vorausberechnung nutzbar gemacht werden können.

Darüber hinaus hat mein Haus unter Beteiligung des Bundeswirtschaftsminsters Untersuchungen eingeleitet, die Erkenntnisse darüber bringen sollen, welche Kosten den einzelnen für eine Bundesstatistik auskunftspflichtigen Unternehmen durch die Erfüllung der Auskunftspflicht entstehen.

Solange diese Bemühungen noch nicht zu einem verwertbaren Ergebnis geführt haben, erscheint es verfrüht, allgemein vorzusehen, daß der Unternehmen und Bürgern durch ein Gesetz entstehende Aufwand in einer Anlage zur Begründung im einzelnen dargestellt werden soll. Soweit in Einzelfällen den betroffenen Fachkreisen und Verbänden Erkenntnisse über den bei Unternehmen und Bürgern zu erwartenden Arbeitsaufwand vorliegen, dürften diese bereits heute im Rahmen der nach § 24 GGO II vorgesehenen und regelmäßig durchgeführten Beteiligung in das Gesetzgebungsverfahren Eingang finden und werden gegebenenfalls in der Begründung dargestellt.

5. Abgeordneter **Landré** (CDU/CSU)

Welche Antworten liegen der Bundesregierung bei der von ihr eingeleiteten Umfrage bei den Bundes- und Landesbehörden über das Ausmaß, Art und Umfang der Nebentätigkeit von Beamten bereits vor, und wie sind diese Antworten ausgefallen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. September**

Der Bundesinnenminister hat im Rahmen der Vorarbeiten zu einer Änderung des Nebentätigkeitsrechts die obersten Bundes- und Landesbehörden gebeten, das verfügbare statistische Material über Art und Ausmaß der Nebentätigkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übermitteln; neue Einzelerhebungen sollten aus diesem Grunde nicht erfolgen. Die Antworten sind wegen der unterschiedlichen Ausgangslage hinsichtlich des Vorhandenseins, des Umfangs und der Tiefengliederung einschlägiger Datensammlungen nur beschränkt miteinander vergleichbar und nicht hinreichend aussagekräftig; sie vermitteln keinen Aufschluß über das Ausmaß von Nebenbeschäftigungen und ihre etwaige Verdrängungswirkung.

Die in der bisherigen Diskussion erörterten Probleme lassen es geboten erscheinen, Möglichkeiten einer Ausweitung der Einschränkbarkeit von Nebentätigkeiten zu schaffen und zu nutzen. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wird derzeit mit den obersten Bundesbehörden abgestimmt.

6. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Warum gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die berufliche Bildung nicht auch im Beamtenbereich, und plant die Bundesregierung eine entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereichs?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. September**

In den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes konnten aus verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) und die Berufsausbildungsverhältnisse, die ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet werden (§ 83 des Gesetzes) nicht einbezogen werden.

Für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse besteht ein in sich geschlossenes Regelungssystem im Dienstrecht. In dieses Regelungssystem ist auch die Ausbildung des entsprechenden Personals mit einbezogen. Im Rahmen der Personalhoheit der Länder wird von diesen für den Bereich der Länder und Gemeinden der Regelungsbereich der

Ausbildung von Personal in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis selbständig ausgefüllt. Artikel 74 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes, die Grundlage für die Regelung der beruflichen Bildung im Berufsbildungsgesetz durch den Bund sind, bilden keine Kompetenzgrundlage für eine Regelung der Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Insoweit bestehen gemäß Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes besondere Zuständigkeiten. Für den Bereich der Länder und Gemeinden besitzt der Bund danach nur die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung.

Unabhängig davon können die Ausbildungsgänge im Beamtenbereich aus rechtssystematischen Gründen nicht in den Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes einbezogen werden: Die fachliche Vorbildung und die Ausbildung für den höheren Dienst erfordern wegen der Besonderheiten dieses Bildungsgangs ein Studium an einer Hochschule und den Vorbereitungsdienst oder einen entsprechenden einstufigen Ausbildungsgang. Die Ausbildung im gehobenen Dienst ist als Studiengang an Fachhochschulen gestaltet. Auch alle anderen Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge sind in den Regelungsbereich des Berufsbildungsgesetzes nicht einbezogen.

Die Ausbildung für den einfachen Dienst stellt wegen des Anforderungsniveaus keine geeignete Regelungsmaterie für das Berufsbildungsgesetz dar. Die Einarbeitungs- oder Anlernzeit für den einfachen Dienst beträgt in der Regel sechs Monate. Solche Kurzausbildungsgänge sind auch sonst nicht in das Berufsbildungsgesetz mit einbezogen.

Die Herauslösung des Funktionsbereichs des mittleren Dienstes aus dem System der dienstrechtlichen Regelungen ist unter diesen Umständen schon deshalb nicht möglich, um die Aufstiegsdurchlässigkeit nicht durch eine grundsätzliche Verschiedenheit der Regelungssysteme zu gefährden.

Bei der 1976 beabsichtigten Neufassung des Berufsbildungsgesetzes konnte im Regierungsentwurf aus den oben dargelegten verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen die berufliche Bildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Gleichwohl werden entsprechend dem Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 7/5001) die Grundsätze der beruflichen Bildung, wie sie sich aus dem Regierungsentwurf zur Neufassung des Berufsbildungsgesetzes ergeben, auch im Bereich der Ausbildung für Beamtenlaufbahnen verwirklicht. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes auf den Beamtenbereich hält die Bundesregierung auch weiterhin nicht für möglich.

7. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der Überprüfung der Tätigkeit des SAVAK in den USA durch den außenpolitischen Ausschuß des Senats der USA bekannt, und betätigte sich gegebenenfalls der SAVAK auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen in ähnlicher Weise – von der Werbung für das Regime des Schah bis zum Einsatz von Mordkommandos – ?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. September**

Der Bundesinnenminister hat im August 1979 die Untersuchungsergebnisse des außenpolitischen Ausschusses des US-Senats zur Tätigkeit ausländischer Nachrichtendienste in den USA angefordert. Der Bericht liegt hier aber noch nicht vor. Was eventuell strafbare Handlungen ehemaliger SAVAK-Mitarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, so hat die Bundesregierung mehrfach – zuletzt in meiner Antwort auf die Parlamentarische Frage des Kollegen Gansel (Drucksache 8/3113, S. 5) – erklärt, daß sie unverzüglich die notwendigen Schritte

einleiten wird, wenn Anhaltspunkte für Tätigkeiten, die mit unserer Rechtsordnung nicht verbeinbar sind, vorliegen. Bisher ist in der Bundesrepublik Deutschland lediglich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit für SAVAK anhängig.

8. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Welche leitenden Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz haben vor 1979 zu welchem Zweck den Iran besucht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 13. September**

Darüber, welche Dienstreisen von Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu welchen Zwecken gemacht werden, gibt die Bundesregierung grundsätzlich in der Öffentlichkeit keine Auskunft.

9. Abgeordneter **Schäfer (Mainz)** (FDP)

Werden – trotz des durch den Bundesgesetzgeber liberalisierten Strafrechts – im Bundeskriminalamt immer noch Daten über vermeintlich homosexuell veranlagte Bundesbürger gespeichert, wie die Presse meldet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 19. September**

Der Bundesinnenminister hat dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 25. April 1979 den „Ersten Bericht über Dateien und Karteien im Bereich des Bundeskriminalamts" vorgelegt, der eine umfassende Bestandsaufnahme aller im Bereich des Bundeskriminalamts geführten Dateien und Karteien enthält. Wie sich schon aus diesem Bericht ergibt, wird beim Bundeskriminalamt keine Datei geführt, in der Daten über Personen gespeichert werden, weil sie homosexuell veranlagt sind.

In Unterlagen des Bundeskriminalamts können Hinweise auf eine homosexuelle Veranlagung allenfalls dann Eingang finden, wenn diese Veranlagung in unmittelbarem Zusammenhang mit polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht, z. B. weil es um eine strafbare homosexuelle Handlung geht oder weil der Täter unter Hinweis auf seine Homosexualität zu einer strafbaren Handlung genötigt wurde.

10. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

In wieviel und welcher Art von Betrieben der Bundesrepublik Deutschland werden Arbeitnehmervertreter durch den Verfassungsschutz überprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 24. September**

Seit über einem Jahrzehnt berichten die Verfassungsschutzberichte über das Ausmaß kommunistischer Betriebsarbeit einschließlich der von Kommunisten bei den Betriebsratswahlen erzielten Ergebnisse. Dem liegt eine Repräsentativerhebung zugrunde, die von den ca. 30 000 Betrieben, in denen Betriebsratswahlen stattfinden, 1978 ca. 1600 Betriebe erfaßt hat. Tatsächlich sind Angaben aus ca. 900 Betrieben zugrundegelegt worden. Von den ca. 225 000 gewählten Betriebsratsmitgliedern sind etwa 4 600 (ca. 2 v. H.) in die Erhebung einbezogen worden.

11. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Überschreitet die Prüfungspraxis nicht das rechtsstaatliche Maß, und was wird die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen, um diese auch durch Zusammenarbeit der Verfassungsschutzämter mit den Leitungen und Personalabteilungen der Betriebe gekennzeichnete Praxis auf das rechtsstaatlich gebotene Maß einzuschränken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 24. September**

Betriebsratswahlen sind demokratische Wahlen. Auch wenn Extremisten in den Betriebsrat gewählt werden, muß die Mandatsausübung unberührt bleiben. Ebenso unberührt aber bleibt die gesetzliche Verpflichtung der Verfassungsschutzämter, extremistische Betriebsarbeit zu beobachten, zumal wenn dies wie bei der DKP Schwerpunkt der Aktivitäten der extremistischen Organisation ist.

Im Rahmen der Erhebung stellen die Landesbehörden für Verfassungsschutz anhand vorhandener Unterlagen fest, ob und gegebenenfalls welche Betriebsratsmitglieder Organisationen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung angehören. Das Bundesamt für Verfassungsschutz koordiniert diese Erhebungen und wertet die Ergebnisse aus. Die Feststellungen der Wahl in einen Betriebsrat sind für das Bundesamt für Verfassungsschutz kein Grund, über den Betroffenen Akten anzulegen oder sie im Informationssystem NADIS zu speichern. Die Repräsentativerhebungen der Betriebsratswahlergebnisse sind ihrem Wesen und ihrer Intention nach ein verfassungsschutzinterner Vorgang. Sie sind nicht zur Weitergabe an andere Behörden oder private Stellen bestimmt. Die im Einzelfall getroffene Feststellung darf, was Bundesinnenminister Baum in seinem Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz schon im September 1978 angeordnet hat, keinen Einfluß auf irgendwelche den Betroffenen berührende Entscheidungen oder seine Tätigkeit als Betriebsrat haben. Tatsächlich hat das Bundesamt für Verfassungsschutz keinerlei Informationen aus den Erhebungen an einzelne Betriebe oder Unternehmen weitergegeben. Zu der Praxis der Landesbehörden können sich nur die dafür politisch verantwortlichen Inneminister der Länder verbindlich äußern.

Bundesminister Baum hat inzwischen ein erstes Gespräch mit dem Vorsitzenden des DGB geführt und in einem Schreiben an den Vorstand der Industriegewerkschaft Metall um Beteiligung dieser und anderer Gewerkschaften an den weiteren Gesprächen gebeten. Diese Gespräche sollen sich nach der Vorstellung des Bundesinnenministers damit befassen, wie das Verfahren für die – auch künftig notwendigen – Erhebungen noch stärkere Garantien für eine von Einflußnahme unberührte Wahl und Arbeit der Betriebsräte wie ihrer einzelnen Angehörigen bieten kann. Die Garantien können sich besonders darauf erstrecken, daß bei den Erhebungen getroffene Feststellungen nicht an Betriebe und Unternehmen weitergegeben oder zum Anlaß genommen werden, über die Betroffenen Akten anzulegen und sie im Informationssystem NADIS zu speichern.

## Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

12. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung nach der neuerlichen Ablehnung gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt Bingen, eine Verminderung des Fluglärms herbeizuführen, wenigstens bereit, vor Ort in Bingen einer breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit des Ausmaßes der Belästigung gerade in dieser Stadt zu erläutern und zu begründen, und ist sie der Meinung, daß die Bevölkerung zumindest Anspruch auf diese – über die bisherigen allgemeinen Erklärungen hinausgehende – Information hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 12. September**

Die Bundesregierung nutzt jede Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit des militärischen Überflugbetriebs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu informieren.

Sollte der Bürgermeister von Bingen, Herr Naujack, den Wunsch nach einem Bürgergespräch äußern, ist die Bundesregierung bereit, sachkundige Vertreter der Luftwaffe nach Bingen zu entsenden.

13. Abgeordneter **Schäfer (Mainz)** (FDP)

Schließen homosexuelle Neigungen eine Offizierslaufbahn bei der Bundeswehr aus, wie dies der „Spiegel" vom 12. August 1979 behauptet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 14. September**

Die Bundeswehr behandelt Homosexuelle grundsätzlich nicht anders als heterosexuelle Staatsbürger. Es gibt daher auch keine allgemeinen Regelungen über das Verhalten von personalbearbeitenden Stellen und Disziplinarvorgesetzten gegenüber Homosexuellen. Vielmehr wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt, ob dienstrechtliche Folgerungen aus der Homosexualität des Soldaten zu ziehen sind.

14. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Fehlen der Bundeswehrhochschule Hamburg ab 1. Oktober 1979 mindestens 120 Unterbringungsplätze auf dem Campus, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Mangel?

15. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Hat die Leitung der Bundeswehrhochschule Hamburg das Bundesverteidigungsministerium bereits vor zwei Jahren auf diesen Mangel hingewiesen, und wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls das Versäumnis, daß trotz einer derart langfristigen Ankündigung der Mangel bisher nicht beseitigt worden ist?

16. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Treffen Informationen zu, nach denen als Lösung dieses Problems diejenigen Soldaten, die pflichtgemäß an der Bundeswehrhochschule Hamburg studieren und älter als 25 Jahre sind, trotz ihrer Examenssituation aus dem Campus verwiesen werden sollen?

17. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Welche grundlegenden Überlegungen werden von der Bundesregierung angestellt, damit künftig allen studierenden Soldaten im Rahmen ihres vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitts an der Bundeswehrhochschule Hamburg die ihnen zustehende Unterkunftsmöglichkeit bereitgestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 14. September**

Die Hochschule der Bundeswehr (HSBw) Hamburg verfügt über eine Kapazität von 2070 Studienplätzen. Da ein Teil der Studierenden nicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist (Verheiratete und Ledige über 25 Jahre), wurden aus Kostengründen nur 1762 (= 85 v. H. der Studienplätze) Unterkunftsplätze bereitgestellt.

Da der Anteil der nicht zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Soldaten pro Studienjahrgang nicht von vornherein festliegt, haben die HSBw bisher jeweils am 1. Oktober (Beginn des Studienjahres) unter Inkaufnahme gewisser Einschränkungen für alle Studienanfänger Unterkunftsplätze bereitgehalten. Weil überdies im Lauf der folgenden drei Monate ein Teil der nicht Unterkunftspflichtigen sich selbst unterbrachte, während gleichzeitig andere Studierende nach bestandenen Diplomprüfungen die HSBw verließen, konnten alle daran interessierten Soldaten bis zum Diplom in der HSBw wohnen bleiben, auch wenn sie dazu nicht verpflichtet waren. Mit Schreiben vom 28. September 1978 hatte der Präsident der HSBw Hamburg auf bevorstehende Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Studierenden hingewiesen. Die daraufhin am Ort der Hochschule angestellten Erhebungen ergaben jedoch, daß die Hochschule die Probleme mit eigenen Mitteln lösen konnte.

Zum 1. Oktober werden voraussichtlich

| | | |
|---|---|---|
| | 1769 Studierende | (unterkunftspflichtig) und |
| | 105 Studierende | (nicht unterkunftspflichtig, aber als Diplomanden auf weitere Unterbringung im Hochschulbereich angewiesen) |
| insgesamt: | 1874 Studierende | |

unterzubringen sein.

| | |
|---|---|
| Diesem Bedarf stehen | 1762 Unterkunftsplätze gegenüber. |
| Hinzu kommen | 20 „Leih“-Plätze in der Lettow-Vorbeck-Kaserne |
| | 1782. |

Das Fehl von 92 Plätzen kann von der HSBw – wie in den Vorjahren – durch die vorübergehende Belegung von größeren Einzelzimmern durch zwei Studienanfänger ausgeglichen werden.

Ein Neubau lediglich für einen zeitlich begrenzten Bedarf in den Monaten der Spitzenbelastung (1. Oktober bis 31. Dezember) wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht erwogen.

Die Situation wird weiterhin beobachtet. Gegenwärtig und in absehbarer Zeit sind jedoch keine Maßnahmen erforderlich.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

18. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine Regelung in den Durchführungsbestimmungen zur Postgebührenordnung unter 2.2.6 „Büchersendungen", die besagt, daß Bücher mit Inseraten außer „auf dem Umschlag sowie auf je einem Blatt am Anfang und Ende des Werks" wie auch wissenschaftliche Publikationen sowie Reihenveröffentlichungen nicht mehr als Büchersendugen frankiert werden dürfen, dazu führt, daß diese Sendungen mit einem erhöhten Portosatz belegt werden und damit eine erhöhte Belastung des Postkunden darstellen, weil damit gerade das Druckgewerbe gezwungen wird, bei Publikationen im Bereich des wissenschaftlichen und schulischen Verlagswesens, das in jüngster Zeit unter Preiserhöhungen leidet, die erhöhten Kosten auf den Leser umzulegen, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September**

Als Büchersendungen können nach der Postordnung Bücher, Broschüren, Notenblätter und Landkarten versandt werden. Die Sendungen dürfen nach ihrem Inhalt nicht dazu bestimmt sein, unmittelbar geschäftlichen

Zwecken zu dienen. Sie dürfen Anpreisungen nur auf dem Umschlag und auf je einem Blatt am Anfang und Ende des Werks enthalten. Diese Versandbestimmungen sind seit 1952 nicht geändert worden, so daß sich für die Verlage und Druckgewerbe seitdem keine neue Situation ergeben hat.

Für Büchersendungen gelten solche strengen Kriterien, weil diese Sendungsart gegenüber der im Vergleich zum Brief bereits begünstigten Drucksache nochmals erheblich gebührenbegünstigt ist. So kostet zum Beispiel eine 500 Gramm schwere Sendung als Brief 230 Pf, als Drucksache 150 Pf und als Büchersendung 80 Pf.

Die Gebühren für die Büchersendungen decken die Kosten, die der Deutschen Bundespost entstehen, bei weitem nicht. Deshalb sind genau umrissene und eng begrenzte Zulassungsbedingungen unerläßlich. Eine Vermehrung der Werbeflächen oder eine Ausweitung der Sendungsart z. B. auf Sammlungen loser Blätter, Kalender und Schallplatten würde die Versandmengen erhöhen und zu einer weiteren Verschlechterung der Kostendeckung im Briefdienst führen. Aus diesem Grunde muß die Deutsche Bundespost an der ursprünglichen Zielsetzung festhalten, daß die Büchersendung vornehmlich dem Austausch von Publikationen mit kulturellem Wert dient.

19. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß z.B. bei einer Auflage von 5000 Exemplaren Taschenbücher die reine Portobelastung je nach Gewicht zwischen 1000 und 5000 DM liegt, die indirekt z.B. im schulischen und wissenschaftlichen Bereich von Schülern und Lehrern aufgefangen werden muß, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September**

Die Höhe der Postgebühren für den Versand von 5 000 Taschenbüchern ist der Bundesregierung bekannt. Taschenbücher werden aber zumeist nicht als einzelne Briefsendung versandt, sondern über den Buchhandel vertrieben. Die Deutsche Bundespost sieht derzeit keine Möglichkeiten, irgendwelche gebührenmäßigen Folgerungen zu ziehen, weil sich dies von der Kostensituation her verbietet und sie es wegen des damit verbundenen Eingriffs in die freie Marktwirtschaft nicht für angebracht hält, den Direktversand von Büchern in größerem Umfang zu subventionieren. Die Portobelastungen können dadurch begrenzt werden, daß die Verlage die Bücher nicht mit Werbung durchsetzen, sondern deren Anteil auf die bei der Sendungsart Büchersendung vorgesehenen Fläche von immerhin acht Seiten je Buch beschränken.

20. Abgeordneter **Kittelmann** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Bestrebungen, die Internationale Funkausstellung als ständige Einrichtung in Berlin stattfinden zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 11. September**

Veranstalter der Internationalen Funkausstellung ist die Gesellschaft zur Förderung der Unterhaltungselektronik mbH. An der Austellung beteiligen sich zahlreiche Verbände und Institutionen, unter ihnen auch die Deutsche Bundespost. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Berlin-Politik die Funkausstellung in Berlin und begrüßt darüber hinaus alle Aktivitäten, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für den wirtschaftlichen Bereich. Es kommt hinzu, daß die Deutsche Bundespost bisher mit dem Ausstellungsort Berlin gute Erfahrungen gemacht und bereits angekündigt hat, daß sie alle Bestrebungen für die Ausrichtung

der Internationalen Funkausstellung 1981 unter dem Berliner Funkturm unterstützen und sich mit einer repräsentativen Sonderschau beteiligen wird.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

21. Abgeordneter **Dr. Riesenhuber** (CDU/CSU)

Mit welchen Energieeinsparungen pro Jahr rechnet die Bundesregierung auf Grund des 4,35 Milliarden DM-Programms zur Förderung heizenergiesparender Investitionen, nachdem gemäß den „Finanznachrichten" des Bundesfinanzministeriums Nr. 35/79 vom 7. August 1979 Erfahrungszahlen für das Maß der Inanspruchnahme dieses Programms einerseits, die Verteilung auf die verschiedenen energiesparenden Maßnahmen andererseits vorliegen, verglichen mit der ursprünglichen Schätzung der Bundesregierung auf eine Einsparung von 2 Millionen jato SKE nach Ablauf des gesamten Programms entsprechend ca. 0,5 v.H. des deutschen Energiebedarfs?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 10. September**

Die gegenwärtig vorliegenden Informationen über die Durchführung des 4,35 Milliarden DM-Programms lassen eine Aussage über die tatsächlichen mengenmäßigen Einsparungen von Heizenergie durch das Programm nicht zu. Die auf fünf Jahre angelegte Förderung mit öffentlichen Zuschüssen und Steuervergünstigungen besteht erst seit gut einem Jahr. Lediglich über die Durchführung des Zuschußprogramms des Jahres 1978 im Land Nordrhein-Westfalen gibt es eine vollständige Förderungsstatistik. Aus anderen Ländern liegen zum Teil grobe und uneinheitliche Informationen über den Einsatz der Zuschußmittel vor. Zur Förderung mit Steuervergünstigungen gemäß § 82 a EStDV fehlt jegliche Information.

Die tatsächliche mengenmäßige Einsparung an Heizenergie auf Grund des 4,35 Milliarden DM-Programms wird sich erst nach mehrjähriger Laufzeit der Förderung ermitteln lassen. Ergänzend zu den Förderungsstatistiken der Länder werden dafür die Ergebnisse zweier, noch nicht abgeschlossener Forschungsaufträge, die der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Untersuchung der wirtschaftlichen Fragen und der mengenmäßigen Wirkung vergeben hat, heranzuziehen sein.

22. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Wie soll künftig sichergestellt werden, daß die Wärmedämm-Bestimmungen eingehalten werden, nachdem die behördliche Prüfung über die Einhaltung der Bestimmungen der Wärmeschutzverordnung nach dem Energieeinsparungsgesetz aufgehoben worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 10. September**

Die Durchführung der Wärmeschutzverordnung, in der energiesparende Anforderungen an zu errichtende Gebäude gestellt werden, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Länder haben die behördliche Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Wärmeschutzverordnung generell nicht aufgehoben.

Nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) haben die zuständigen Behörden darüber zu wachen, daß die in der Wärmeschutzverordnung festgesetzten Anforderungen erfüllt werden, soweit diese Erfüllung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. des Bauordnungsrechts) in erforderlichem Umfang überwacht wird. Darüber hinaus wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Überwachung ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen.

Die Überwachung der Anforderungen nach der Wärmeschutzverordnung erfolgt in den Bundesländern nicht einheitlich. Weitgehend wird der energiesparende Wärmeschutz in die bauaufsichtliche Prüfung mit einbezogen. Dagegen beschränkten sich beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Berlin auf die Entgegennahme einer Erklärung und (bei Schlußabnahme des Gebäudes) eines rechnerischen Nachweises, daß die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung eingehalten werden.

Soweit die Länder im Rahmen der Bemühungen um eine Beschleunigung und Erleichterung des Baugenehmigungsverfahrens auf bestimmte Prüfungen bautechnischer Nachweise verzichten, wird zum Teil auch der Wärmeschutz nicht mehr geprüft.

Bund und Länder erwarten, daß künftig die Einhaltung der Anforderungen auf Grund beruflicher Qualifikation entsprechend den Voraussetzungen zur Bauvorlageberechtigung im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der am Bau Beteiligten bundesweit gewährleistet wird.

Das zunehmende Energiebewußtsein in Verbindung mit den weiteren Bemühungen des Bundes und der Länder um eine Verlagerung der Prüfaufgaben aus dem staatlichen Bereich heraus auf andere ausreichend qualifizierte Stellen wird dies zusätzlich unterstützen.

Für den Fall möglicher Anforderungen an bestehende Gebäude eröffnet der von der Bundesregierung am 15. August 1979 beschlossene Entwurf zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes die Möglichkeit, auf eine behördliche Überwachung der Anforderungen zu verzichten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in vielen Fällen das Interesse der Eigentümer oder der Mieter die Einhaltung solcher Anforderungen sicherstellen wird. Mieter dringen bereits heute vielfach gegenüber Hauseigentümern auf Maßnahmen zur Verringerung der Heizkosten. Eigentümer von eigengenutzten Gebäuden würden verbindliche energiesparende Maßnahmen als Mittel zur Begrenzung der Energiekosten verstehen und weitgehend auf Grund eigener Initiative vornehmen.

Darüber hinaus besteht je nach Erfordernis die Möglichkeit, die Überwachung auf geeignete Stellen, Fachverbände oder Sachverständige zu übertragen.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

23. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Dr. Kreutzmann, am 15. Mai 1979 öffentlich erklärt, die Bundesregierung sei nicht bereit, den Bau einer Salzlaugen-Pipeline zu unterstützen (wörtlich: „Wir wollen nicht den Dreck an die Nordseeküste befördern"), und wie erklärt die Bundesregierung gegebenenfalls den Widerspruch, der darin zum Ausdruck kommt, daß der Bundesinnenminister in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage zur Verschmutzung der Werra und Weser durch Kaliabwässer aus der DDR (Drucksache 8/3080) erklärt, die Bundesregierung werde die Möglichkeit des Baus einer Salzwasserleitung in ihren weiteren Überlegungen für Verhandlungen mit der DDR berücksichtigen?

**Antwort des Bundesministers Franke vom 10. September**

Die in Ihrer Anfrage zitierte Äußerung war Teil einer weitergehenden Stellungnahme. Sie vermittelt daher nur dann einen zutreffenden Eindruck von den Überlegungen der Bundesregierung zur Lösung der Werra/Weser-Problematik, wenn sie in den Gesamtzusammenhang eingeordnet wird. Die Bundesregierung prüft in Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern alle denkbaren und vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten für das komplexe Problem der Kaliabwässerproblematik. Dabei würde sie selbstverständlich nicht den Bau einer Pipeline unterstützen, mit der Abwässer transportiert würden, die die Nordsee verschmutzen. Nach inzwischen vorliegenden Untersuchungen würde hingegen eine auf den Transport von Salzabwässern beschränkte Leitung ökologisch nicht bedenklich sein. Angesichts der technischen Schwierigkeiten und hohen Kosten einer Salzwasserableitung, auf die im Rahmen der zitierten Äußerung hingwiesen worden ist, hält die Bundesregierung es jedoch für notwendig, vor einer Entscheidung alle infrage kommenden Alternativen eingehend zu untersuchen.

Die Bundesregierung wiederholt daher ihre in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Böhm (Melsungen), Dr. Dregger, Dr. von Geldern, Dr. Hennig, Ernesti, Dr. Abelein, Graf Huyn, Graf Stauffenberg, Jäger (Wangen), Dr. Hüsch, Dr. Hoffacker, Schmöle, Frau Fischer, Seiters, Sauer (Salzgitter), Berger (Lahnstein) und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/3051 – (vgl. Drucksache 8/3080 vom 30. Juli 1979) getroffene Feststellung, daß sich eine endgültige Aussage über die Realisierbarkeit einzelner Lösungsvorschläge erst nach Verhandlungen mit der DDR treffen läßt.

24. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Regierung der DDR ihre Zusage vom 9. September 1976, Auskünfte über Vermögenswerte von Bundesbürgern in der DDR z.B. zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) zu geben, zumindest in Einzelfällen nicht einhält, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit diese Bürger wegen dieser Haltung der DDR nicht weiterhin einen Vermögensschaden zu ertragen haben?

**Antwort des Bundesministers Franke vom 10. September**

Ihre an die Bundesregierung gerichtete Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister und dem Bundesfinanzminister wie folgt:

Die im September 1976 gegebene Zusage der DDR, künftig in weiterem Umfang als bisher Anfragen von Personen zu beantworten, die Vermögenswerte in der DDR besitzen, hat dazu geführt, daß die angeschriebenen Stellen Anfragen in aller Regel wenigstens beantworten. Bei unter staatlicher Verwaltung stehendem Vermögen beschränken sich die Antworten allerdings auf Standardauskünfte, in welchen auf die zugrunde liegenden Vorschriften Bezug genommen oder darauf hingewiesen wird, daß diese Fragen zwischen den beiden deutschen Staaten nicht geregelt sind.

Treten in Einzelfällen Schwierigkeiten auf, so wird ihnen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nachgegangen. In zahlreichen Fällen konnte Abhilfe geschaffen werden.

Anfragen, aus denen hervorgeht, daß sie in Zusammenhang mit dem Lastenausgleich stehen, werden von den Stellen der DDR nach wie vor nicht beantwortet. Die Wertungen, die der Gewährung von Leistungen aus dem Lastenausgleich für in der DDR entstandene Vermögensschäden zugrunde liegen, werden von der DDR aus ihrem Selbstverständnis heraus abgelehnt. Diese grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten werden sich auch in Zukunft nicht beheben lassen.

25. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Bringt nicht auch die Weigerung der Staatsbank der DDR, über Wertpapierdepots bei Kreditinstituten, die von der DDR nach 1945 geschlossen wurden, Auskunft zu erteilen, den betroffenen Bundesbürgern insofern einen Schaden, als diese keine Entschädigung vom Ausgleichsamt beantragen können, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls in dieser Sache zu tun?

**Antwort des Bundesministers Franke vom 10. September**

Ihre an die Bundesregierung gerichtete Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister und dem Bundesfinanzminister wie folgt:

Alle Bemühungen unserer Seite, die zuständigen Stellen der DDR zur Erteilung von Auskünften über Wertpapierdepots bei nach 1945 geschlossenen Kreditinstituten im Gebiet der heutigen DDR zu veranlassen, haben nicht zum Erfolg geführt. Die Auskunftsverweigerung wird damit begründet, daß keine Unterlagen mehr vorhanden seien.

26. Abgeordneter **Gerster (Mainz)** (CDU/CSU)

Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der bereits angekündigten, aber noch immer ausstehenden Vereinbarung über den Komplex „ungeregelte Vermögensfragen" mit der DDR?

**Antwort des Bundesministers Franke vom 10. September**

Ihre an die Bundesregierung gerichtete Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister und dem Bundesfinanzminister wie folgt:

Gegenwärtig läßt sich nicht absehen, wann mit hinreichender Aussicht auf Erfolg über die noch offenen Vermögensfragen mit der DDR verhandelt werden kann. Der bisher beschrittene Weg, auf Teilgebieten Lösungen anzustreben, wird auch in Zukunft fortgesetzt.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

27. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

In welchem Ausmaß müssen zur Deckung des Uranbedarfs aus deutschen Vorkommen in den kommenden zwei bis drei Jahrzehnten die in der Bundesrepublik Deutschland bisher bekannten Uranvorkommen abgebaut werden?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 10. September**

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt im Inland nicht über wirtschaftlich abbaubare Uranlagerstätten. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Deckung des deutschen Uranbedarfs durch einen diversifizierten Bezug aus dem Ausland dadurch sicherzustellen, daß die entsprechende Prospektions- und Explorationsmaßnahmen der einschlägigen deutschen Industrie sowie den Erwerb von Bergwerksanteilen fördert.

Die in der Bundesrepublik Deutschland bisher bekannten Uranvorkommen werden in den kommenden zwei bis drei Jahrzehnten nur dann zur Deckung des deutschen Uranbedarfs abgebaut, wenn die Einfuhr von Uran aus dem Ausland durch unerwartete Einflüsse unter das erforderliche Mindestmaß eingeschränkt wird. Es ist nicht möglich, hierzu belastbare Voraussagen zu machen. Die Bundesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, die für den Eventualfall erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

28. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für notwendig, daß es – wie die Presse jüngst meldete – erforderlich sein soll, das Uranvorkommen im bayerischen Wald zur Deckung des deutschen Uranbedarfs abzubauen, und hält die Bundesregierung insbesondere dieses „Bayernwald-Uran" qualitativ und quantitativ für abbaufähig?

**Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 10. September**

Die Bundesregierung hält es nicht für notwendig, Uranvorkommen in der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des deutschen Uranbedarfs abzubauen, solange eine ausreichende Uranerzversorgung aus ausländischen Quellen möglich ist. Im übrigen sind der Bundesregierung im bayerischen Wald bisher keine abbauwürdigen Uranvorkommen bekannt.

## Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

29. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Treffen Meldungen des „Informationsbüros Nicaragua" in Wuppertal über den zu langsamen Ablauf der zugesagten Hilfslieferungen der westlichen Industriestaaten für Nicaragua auf die Bundesrepublik Deutschland zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 11. September**

Diese Meldung trifft auf die Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

Die Bundesregierung hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die vom Kabinett beschlossenen Hilfsmaßnahmen so zügig wie möglich in konkrete Hilfeleistungen umzuwandeln. Zur Zeit schaffen deutsche Sachverständige vor Ort die konkreten Voraussetzungen dafür und ermitteln u. a. den Bedarf Nicaraguas an Saatgut und Düngemitteln, an landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie an Pflanzenschutzmitteln. Sobald geklärt ist, welche Produktionsmittel am dringendsten benötigt werden, werden die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden. Um sicherzustellen, daß die Soforthilfe rechtzeitig genutzt wird, ist die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit beautragt worden, mit den nach Nicaragua entsandten Sachverständigen auch die Projektabwicklung einzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit darf auch erwähnt werden, daß von Junta und Regierung Nicaraguas das deutsche Hilfsangebot als beispielhaft beurteilt wird.

Bonn, den 4. Oktober 1979